

# **Satzung**

## **des Gesangsvereins Leupoldsgrün 1859**

### **Mitglied im Fränkischen und Deutschen Sängerbund e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name – Zweck – Sitz**

Der Gesangsverein Leupoldsgrün, gegründet 1859 in Leupoldsgrün, der Mitglied im Fränkischen und Deutschen Sängerbund e.V. ist, trägt den Namen „Gesangsverein Leupoldsgrün 1859“.

Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs sowie die Pflege des kulturellen Lebens auf dem Gebiet der Musik und des Gesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Sinnen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Sitz des Vereins ist Leupoldsgrün.

#### **§2**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden oder Auflösen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Leupoldsgrün, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

#### **§3**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist

beim Vorstand nachzufragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt.
- b) durch den Tod.
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Für das Lastschriftinzugsverfahren ist das Mitglied verpflichtet dem Vorstand die aktuelle Kontoverbindung mitzuteilen.

## **§6**

### **Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und Hochzeitsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern die Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalverband Sängerguppe Saale im Sängerkreis Bayreuth, den Landes/Mitgliedsverband Fränkischer Sängerbund, und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

## **§7**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allen den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Siehe auch hierzu § 2.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

## §9

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder deren Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses
- d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des/der Chorleiter(s)in

Jedem Mitglied steht das Recht Anträge einzubringen. Diese Anträge sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

## §10

### Der Vorstand

Dem gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Kassenführer/in

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vereinsausschusses eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in

Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/in mündlich oder schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

## **§11**

### **Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem/der Chorleiter/in
- c) dem Beirat, gebildet aus mindestens vier Mitgliedern und dem Notenwart

Die Aufgabe des Vereinsausschusses besteht in der Unterstützung und Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Erfüllung der Vereinsaufgaben und der Vereinsarbeit.

Der Vereinsausschuss wird auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme des/der Chorleiters/in, der/die durch den Vorstand berufen wird.

Der Vereinsausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

## **§12**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist im § 2 geregelt.

## **§14**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.08.2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1987 außer Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Martin Puchta, Erster Vorsitzender